

Amtsblatt des Ilm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 04/05

Dienstag, den 29. März 2005

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- Ausschreibung (Amtstierarzt)
- Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen bei Angeboten der Kindererholung
- Bekanntmachungen von Wasser- und Abwasserzweckverbänden
- Woche der erneuerbaren Energien 2005 im ILM-Kreis
- Aufruf zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Gossel



Foto: E. Huber

Seine erste urkundliche Erwähnung findet Gossel, 5 km nordwestlich von Plaue gelegen, im Jahr 1170. Aber wie so oft gibt es auch hier Zeugnisse, dass an dieser Stelle schon lange vorher Menschen lebten. Möglicherweise stand ein Kloster an dieser Stelle. Der heutige Ortsname (in früheren Zeiten auch „Guslo“, „Gozlin“ oder „Gozzeloh“) geht wahrscheinlich auf die Siedlung eines Gozzo zurück. Der Ortseingang wird von drei auffälligen Steinkreuzen markiert (früher sollen es sieben Kreuze gewesen sein), die hier für erschlagene Menschen errichtet wurden. Die Kreuze haben auch Eingang in das Ortswappen gefunden.

Die das Dorfbild prägende Marienkirche entstand im 15./16. Jh. Seine frühere Bedeutung verdankt Gossel zum großen Teil seiner Lage an dem wichtigen Handelsweg von Nürnberg nach Hamburg. Hierbei war der Ort Umspannstation für die Pferdefuhrwerke. Das zeigt sich auch noch darin, dass alte Fuhrmannsbräuche wie das „Osterpfitzen“ in Gossel lange lebendig waren bzw. in letzter Zeit wieder gepflegt werden. Dabei werden traditionell am Ostersonntag junge Männer in die „Burschenschaft zu Gossel“ aufgenommen.

Gossel ist wieder in aller Munde, seit im Februar mit Jens Filbrich einer seiner Einwohner zweifacher Vizeweltmeister wurde (siehe auch Seite 13). Der Fanclub, der Jens Filbrich nach Oberstdorf begleitete und sich dort lautstark bemerkbar machte, nennt sich „Fibser Linseninsler“, was folgenden Hintergrund hat: Gossel steht seit jeher auf nur mäßig fruchtbarem Boden, so dass hier früher nur Linsen angebaut werden konnten. Von daher hatte der Ort Gossel seinen Spitznamen „Linseninsel“.

Heute leben in der Gemeinde Gossel ca. 550 Einwohner.

Sie gehört zur Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

www.gemeinde-gossel.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 9. März 2005S. 2
- Ausschreibung (Amtstierarzt).....S. 3
- Ausschreibung zum Verkauf von GrundstückenS. 3
- Interessentenermittlung.....S. 4
- Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen bei Angeboten der KindererholungS. 4
- Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bei Vorhaben der BahnS. 4
- Verordnungen zum LadenschlussgesetzS. 5
- Änderungssatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau.....S. 5
- Haushaltssatzung 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbands ArnstadtS. 6
- Änderungssatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands ArnstadtS. 6
- Termine zur Fäkalienentsorgung im Raum Arnstadt.....S. 8

Nichtamtlicher Teil

- Woche der erneuerbaren Energien 2005 im IIm-KreisS. 9
- Aufruf zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“S. 12
- Freizeiten des JugendamtesS. 12
- "Interactive Policy Making"S. 12
- Informationsbroschüre des IIm-Kreises 2005.....S. 13
- Weltmeisterliches aus dem IIm-KreisS. 13
- Umzug Bildungsberatungsstelle.....S. 14
- Ausstellung im Gesundheitsamt ArnstadtS. 14
- Veranstaltungen im IIm-KreisS. 15
- Jazztage IlmenauS. 15

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Beschlussübersicht der 6. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 09. März 2005

Beschluss-Nr. 080/05

Die Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages vom 26. Januar 2005 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 081/05

Die Forderungen des Kreistages des IIm-Kreises zur Konsolidierung des Kreishaushaltes werden in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss-Nr. 082/05

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2005.

Beschluss-Nr. 083/05

Finanzplan 2004 bis 2008 für den IIm-Kreis.

Beschluss-Nr. 084/05

1. Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 507/03 vom 17. September 2003 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 362/02 vom 24. April 2002 wird für die unter den §§ 2 und 3 der anliegenden Vereinbarung genannten Straßen außer Kraft gesetzt, soweit der Beschluss auf diese Straßen Bezug nimmt.
3. Der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem IIm-Kreis über den Um- und Ausbau des Bundes- und Landesstraßennetzes im IIm-Kreis sowie notwendiger Umstufungen wird inklusive redaktioneller Änderungen und Präzisierungen im Prozess der Feinabstimmung zwischen den Vertragspartnern zugestimmt.

Beschluss-Nr. 085/05

Die Hauptsatzung des IIm-Kreises wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss-Nr. 086/05

Die 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 033/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages des

IIm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

CDU-Fraktion

Mitglied: Herr Uwe Möller
Stellvertreter: Frau Rosmarie Urspruch

Beschluss-Nr. 087/05

Die 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 035/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten des Kreistages des IIm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

CDU-Fraktion

Mitglied: Herr Gerd-Michael Seeber
Stellvertreter: Frau Veronika Rodehau

Beschluss-Nr. 088/05

Der Landkreis IIm-Kreis nimmt für ein Darlehen eine Umschuldung vor.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 089/05

1. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (ThürSchFG) werden das alte Grundschulgebäude in Holzhausen, An der Schule Nr. 98 und der ehemalige Speisesaal an die Wachsenburggemeinde rücküberreignet. Die Rückübertragung an die Wachsenburggemeinde erfolgt für die neu vermessenen, aber noch nicht amtlich bestätigten Flurstücke: 136/6 mit 1.638 qm (alte Grundschule) und 136/7 mit 881 qm (Speisesaal) Gleichzeitig wird das neu vermessene, jedoch noch nicht amtlich bestätigte Flurstück 136/4 (Teil des Weges zur Turnhalle) mit 7 qm von der Wachsenburggemeinde dem IIm-Kreis unentgeltlich übertragen.
2. Die Übertragung der alten Grundschule und des Speisesaals an die Wachsenburggemeinde erfolgt unentgeltlich.

3. Die Kosten der notariellen Beurkundung, der erforderlichen Genehmigungen, die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchkosten tragen jeweils die Grundstückserwerber.
4. Zwischen Speisesaal und Turnhalle ist ein gemeinsames Wege- und Zufahrtsrecht grundbuchrechtlich zu sichern.

Beschluss-Nr. 090/05

1. Der Landrat des IIm-Kreises wird mit der Veräußerung der Liegenschaft Lindenallee 6 in 99310 Arnstadt, verzeichnet im Grundbuch von Arnstadt, Grundbuchblatt 5642, Flur 3, Flurstück 2093/199 mit einer Grundstücksgröße von 843 qm, beauftragt. Die Liegenschaft ist mit einer Villa, die der Landkreis als Verwaltungsgebäude für den medizin-techni-

- schen Bereich des Gesundheitsamtes bis Ende Februar 2005 nutzte, bebaut.
2. Der Mindestkaufpreis wird in Höhe des festgestellten Verkehrswertes festgelegt. Die Kosten der Grundstücksveräußerung übernimmt der Erwerber.
3. Für den Fall einer erforderlichen Grundschuldssicherung stimmt der Kreistag noch vor der Eigentumsübertragung einer Grundschuldeintragung in Höhe des Kaufpreises nebst Jahreszinsen und Nebenleistungen bis zu 20 % jährlich und 5 % einmalig zugunsten deutscher Geldinstitute zu. Entsprechende Sicherungsabreden sind im Kaufvertrag zu vereinbaren.

Öffentliche Stellenausschreibung

Der IIm-Kreis beabsichtigt, baldmöglichst die Stelle

eines Amtstierarztes / einer Amtstierärztin

im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst den gesamten amtstierärztlichen Dienst mit folgenden Schwerpunkten:

- Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung und Tierseuchenbekämpfung
- Erarbeitung von grundsätzlichen Entscheidungen zum Vollzug veterinärrechtlicher Vorschriften
- Organisation und Überwachung von Maßnahmen der Tierseuchen- und Zoonosebekämpfung
- Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Erwartet werden:

- Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst bzw. die Bereitschaft, diese Befähigung zu erwerben
- Berufserfahrung im o. g. Aufgabengebiet sowie eine vorangegangene Tätigkeit in einer tierärztlichen Großtierpraxis
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privatfahrzeuges
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit

Wünschenswert wären:

- Promotion
- Fachtierarztabschluss
- Fachspezifische EDV-Kenntnisse
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung

Die Einstellung soll unbefristet erfolgen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 40 Stunden (gleitende Arbeitszeit). Die Vergütung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe I b BAT-O bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 14.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt. Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Ausbildung vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Urkunden, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **13.05.2005** (Bewerbungseingang) an das

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

**Dr. Senglaub
Landrat**

Öffentliche Ausschreibung

Der IIm-Kreis als Eigentümer verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgend genannte Liegenschaften:

1. ehemaliges Kinderheim in Elgersburg, Hauptstr. 15b in 98716 Elgersburg

Lage: Elgersburg liegt im Thüringer Wald ca. 10 km von Ilmenau entfernt; unweit der A 71. Das Verkaufsobjekt liegt im südöstlichen Ortsbereich der Gemeinde Elgersburg, Nähe Waldrand - Villengrundstück.

Baujahr: ca. 1925
Bebauung: zweigeschossiges Villengebäude, vollständig unterkellert, große Hof- und Gartenfläche

Grundstücksgröße: 3.103 qm

Bebaute Fläche: 318 qm

Nutzfläche: 805 qm

Das Mindestangebot beträgt 150.000,00 Euro

2. Ehemalige Grundschule Frauenwald, Südstraße 11 in 98711 Frauenwald

Lage: Frauenwald liegt im Thüringer Wald unmittelbar am Rennsteig. Das Verkaufsobjekt liegt im südlichen Ortsbereich der Gemeinde.

Baujahr: Altbau ca. 1900 / Generalsanierung 1992 - 1994 und Anbau 1987

Bebauung: zweigeschossiges, nicht unterkellertes Holzfachwerkgebäude mit Anbau (eingeschossiges, voll unterkellertes Massivgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss)

Grundstücksgröße: 921 qm

Bebaute Fläche: ca. 160 qm

Nutzfläche: ca. 645 qm

Das Mindestangebot beträgt: 56.000,00 Euro

3. Büro- und Verwaltungsgebäude in Arnstadt, Lindenallee 6, 99310 Arnstadt

Lage: Arnstadt ist die Kreisstadt des IIm-Kreises. Das Verkaufsobjekt liegt unmittelbar an der B 4 im südöstlichen Zentrumsrund von Arnstadt - Villengrundstück -

Baujahr: ca. 1890
Bebauung: freistehende Villa mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss; voll unterkellert

Grundstücksgröße: 843 qm

Bebaute Fläche: 220 qm

Nutzfläche: 441 qm

Kaufpreis: zum Höchstgebot

Die Kaufangebote mit Bonitätsnachweisen richten Sie bitte bis zum **30. April 2005** an das

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei/SG Liegenschaften,
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.**

Der verschlossene Briefumschlag ist jeweils mit dem Vermerk „**Kaufangebot - Kinderheim Elgersburg**“ oder „**Kaufangebot - Grundschule Frauenwald**“ oder „**Kaufangebot - Lindenallee 6**“ - bitte bis zum Stichtag nicht öffnen - zu kennzeichnen.

Die Wertgutachten zu 1 und 2 können unter o. g. Anschrift eingesehen sowie Besichtigungstermine für alle o. g. Objekte vereinbart werden (Telefon 03628-738-245 bzw. -260). Der Landkreis ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Interessenserkundung

Der IIm-Kreis beabsichtigt, das ehemalige Aussiedlerwohnheim in 99326 Stadtilm, Kastanienallee 4a zu veräußern.

Das Grundstück verfügt über mehr als 1000 qm Grundstücksfläche und ist zentrumsnah gelegen. Es ist bebaut mit einem freistehenden zweigeschossigen nicht unterkellerten Gebäude in Holzrahmenfertigteiltbauweise (Baujahr 1989).

Interessenten, die dieses Grundstück erwerben möchten, gegebenenfalls auch als Erbbaurecht, melden sich bitte beim

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628-738260 oder -738245.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen oder Gebühren bei Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der Familienerholung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der IIm-Kreis kann gemäß § 90 Abs. 2 Kinder- und Jugendberufshilfegesetz (SGB VIII) den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr von Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe nach § 11 SGB VIII sowie der Familienerholung nach § 16 SGB VIII nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen übernehmen. Die Übernahme erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Zweck der Übernahme ist es, jungen Menschen sowie Familien (insbesondere auch kinderreichen Familien und Familien mit behinderten Kindern) und alleinerziehenden Müttern oder Vätern, die keine oder nur unter unzumutbaren Belastungen eine Teilnahme an diesen Angeboten selbst finanzieren können oder wenn es für die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen erforderlich ist, diese Teilnahme zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der Familienerholung von Trägern der Jugendhilfe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sorgeberechtigten bzw. junge Volljährige.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Geförderter Personenkreis

Gefördert werden junge Menschen sowie Eltern mit Kindern für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit ständigem Wohnsitz im IIm-Kreis.

4.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen zur Durchführung der Erholungsmaßnahme kann gewährt werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Maßnahme durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen die Einkommensgrenzen nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) XII nicht überschreitet.

Das Nettoeinkommen der Familienmitglieder im Sinne dieser Richtlinie ist aus den Einkommen oder vergleichbaren Sozialleistungen, dem Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften gemäß § 82 SGB XII zu bestimmen.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

4.3 Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe

Gefördert werden Erholungsmaßnahmen von Trägern der Jugendhilfe, die eine pädagogische Betreuung durch ausgebildete Jugendleiter gewährleisten.

Die Teilnahme an Angeboten oder Reisen (auch Jugendreisen) kommerziell arbeitender Veranstalter wird nicht gefördert.

4.4 Beschränkung hinsichtlich Zeit, Dauer und Häufigkeit der Maßnahmen

Gefördert werden Erholungsmaßnahmen von mindestens 3 Tagen und von längstens 14 Tagen. Die maximale Förderung von 14 Tagen kann jährlich auf bis zu 3 Maßnahmen verteilt werden. Diese sind einzeln zu beantragen, vorliegende gültige Nachweise zur Einkommensberechnung sind zu verwenden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmer. Liegt der Teilnehmerbeitrag unterhalb des möglichen Höchstbetrages, so ist nur dieser förderfähig. Bei Familienerholungsmaßnahmen ist neben der häuslichen Ersparnis in Höhe von 30 % des Regelsatzes auch der Schutzbetrag (unterste Einkommensgrenze) zu berücksichtigen, wenn die Inanspruchnahme eine besondere Härte ergeben würde. Bei Unterschreitung des Schutzbetrages kann bei Familienerholungsmaßnahmen der vollständige Teilnehmerbeitrag übernommen werden.

6. Verfahren

6.1 Die Antragsvordrucke sind im Jugendamt des IIm-Kreises erhältlich.

6.2 Die Anträge auf Übernahme sollten vier Wochen, spätestens jedoch vor Beginn der Erholungsmaßnahme beim Jugendamt vorliegen. Anträge, die danach gestellt werden, finden keine Berücksichtigung. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

6.3 Das Jugendamt erteilt nach Prüfung der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Bewilligungsbescheide an die Antragsteller.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat umgehend, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende der Maßnahme dem Jugendamt einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung durch den Träger der Jugendhilfe und der Zahlungsnachweis.

6.5 Das Jugendamt prüft die Nachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Auszahlung des übernommenen Teilnehmerbeitrages erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise. Empfänger von Arbeitslosengeld oder anderen Sozialleistungen können die Gebühr auf Antrag an den Träger der Maßnahme abtreten und direkt dorthin überweisen lassen.

Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie des IIm-Kreises für die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen oder Gebühren bei Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der Familienerholung vom 01.04.2004 ihre Gültigkeit.

**Dr. Senglaub
Landrat**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange bei Vorhaben der Bahn

Die Deutsche Bahn AG hat eine konzern- und bundesweit einheitliche Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) getroffen.

Die operative Ausführung der Aufgaben für die konzernweite TöB-Beteiligung erfolgt jeweils durch die örtlich zuständige Niederlassung der DB Services Immobilien GmbH. In Zukunft will die Bahn AG mit diesem bundesweit einheitlichen Verfahren noch effizienter alle Beteiligten fristgerecht einbinden. Für alle Betroffenen hat dies den Vorteil, dass somit eine klare Ansprechpartnerregelung in der Region gilt.

Die Bahn AG bittet darum, künftig alle Vorgänge zu o. g. Thema an die Niederlassung

**DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a
04103 Leipzig**

zu senden.

Für Rückfragen steht Frau Röhler unter Telefon 0341/ 9974448 zur Verfügung.

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Arnstadt

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956, i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 02.06.2003 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2c und d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11.1.1993 (GVBl. S. 111), geändert durch 3. Änderungsverordnung vom 10.12.1999 (GVBl. S. 20 ff.) wird verordnet:

§ 1

1. Anlässlich des „**5. Arnstadt-Frühlings**“ dürfen Verkaufsstellen in der Arnstädter Innenstadt am Sonntag, dem **17.04.2005** in der Zeit von 12:00 - 17:00 Uhr;
2. anlässlich des „**Stadtfestes**“ am Sonntag, dem **04.09.2005** von 11:00 - 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese zusätzlichen Öffnungszeiten gelten nur für Verkaufsstellen in den Bereichsgrenzen:

Ritterstraße - Neideckstraße - Längwitzer Mauer - Kohlenmarkt - Riedmauer - Hohe Mauer - An der Brunnenkunst - Pfortenstraße - Wachsenburgallee - Bahnhofstraße - Erfurter Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 15.03.2005

Dr. Senglaub
Landrat

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Ilmenau

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 i. d. F. d. Neubekanntmachung v. 02.06.03 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2c und d der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), geändert durch 3. Änderungsverordnung v. 10.12.1999 (GVBl. S. 20 ff.), wird verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung **Autofrühling** dürfen Verkaufsstellen in der Stadt **Ilmenau** am Sonntag, dem **24.04.2005** von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.
Diese Öffnungszeiten gelten für Verkaufsstellen **innerhalb der Bereichsgrenzen**

Schleusinger Straße (Hotel „Tanne“), Karl-Liebknecht-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Friesenstraße, Unterpörlitzer Straße, Erfurter Straße bis Einmündung Rasen, Wenzelsberg, Sophienstraße.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 LSchlG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 15.03.2005

Dr. Senglaub
Landrat

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

2. Änderungssatzung vom 24.02.2005 zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau (GS-EWS/DFES) vom 28.01.2003

Die Verbandsversammlung vom 24.11.2004 hat mit Beschluss 14/2004 die 2. Änderungssatzung bestätigt.
Mit Bescheid vom 03.02.2005 hat die Kommunalaufsicht beim LRA des IIm-Kreises die 2. Änderungssatzung genehmigt.

- a. Die Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 wird wie folgt geändert:
- im § 4 Abs.(2) : beträgt 61,12 EUR/cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm (alt: 51,23 EUR/cbm)

- im § 4 Abs. (3) : ... beträgt 12,80 EUR/cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube (alt : 13,10 EUR/cbm)

- b. Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2005

Ausgefertigt: Ilmenau, d. 24.02.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der AW- Abgabe des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau in der Fassung vom 18.02.2003

Mit Beschluss Nr. 16/2004 der Verbandsversammlung vom 24.11.2004 ist für 2005 eine geänderte Kommunalabgabe zur Abwälzung der AW-Abgabe bestätigt worden.
Diese ist durch eine Änderungssatzung rechtswirksam werden zu lassen.
Die 2. Änderungssatzung ist der Kommunalaufsicht angezeigt worden. Einer Veröffentlichung wurde mit Schreiben vom 12.01.2005 zugestimmt.
Die mit Beschluss-Nr. 16/2004 bestätigte Änderungssatzung lautet:

1. Die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der AW-Abgabe in der Fassung vom 18.02.03 wird im § 6 um folgende Zeile ergänzt:
ab dem Veranlagungsjahr 2005 0,50 EUR/cbm
2. Die Änderung wird zum 01.01.2005 wirksam.

Ausgefertigt , Ilmenau, d. 28.02.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2005

In der Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung am 14.02.2005 wurde folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen:

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasser- versorgung auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	insgesamt auf TEUR
a) <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	6.305	8.930	15.235
die Aufwendungen	6.237	8.930	15.167
b) <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	4.958	9.288	14.246
die Ausgaben	4.958	9.288	14.246

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die
- Wasserversorgung auf **0 TEUR** festgesetzt und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.001 TEUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf **11.496 TEUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf **900 TEUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt

Arnstadt, 07.03.2005

gez. Unterschrift
Neuland

- Siegel -

Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 005/I/2005 vom 14.02.2005 hat die Verbandsversammlung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes

des Arnstadt und Umgebung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.

- Das Landratsamt des IIm-Kreises hat eine Kreditaufnahme im Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von TEUR 1.001 genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 2 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat außerdem Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von TEUR 11.496 für beide Betriebszweige genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 3 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung.
- Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2005 enthält der Bescheid des Landratsamtes des IIm-Kreises, hier zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, keine weiteren genehmigungsrelevanten Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom **02.05.2005 bis 17.05.2005** für zwei Wochen lt. § 36 KGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO beim Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus. Sollten Rückfragen zum Inhalt der Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplanung oder der Gebührenkalkulation bestehen, wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 03628 609-120 gebeten.

Arnstadt, 07.03.2005

Neuland

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) sowie der Entwässerungssatzung (EWS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

1. Änderung der Wasserbenutzungssatzung - WBS

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003) wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.“
- § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Hauptabsperrvorrichtungen können sein: das erste Ventil der Wasserzählereinrichtung, die erste Absperrarmatur im Wasserzählerschacht, Schieber, Hähne oder Ventile im Erdeinbau.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers. Die Wasserzählereinrichtung besteht aus 1. und 2. Ventil, Wasserzähler und Haltebügel."

3. § 7 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.“

4. § 8 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.“

5. § 14 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Zweckverband stellt Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.“

6. § 23 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasser entnimmt,
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunftspflichtigen verletzt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 - gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 - nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet,
- kann auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 und 23 Absatz 1 und Absatz 2 ThürKGG in Verbindung mit den §§ 19, 20 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.“

Artikel II

1. Änderung der Entwässerungssatzung - EWS

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Entwässerungssatzung - EWS) vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Entwässerungssatzung - EWS)“

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grund-

stücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.“

4. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist eine Sammelbezeichnung des jeweiligen Schmutzwassers, was durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, mit oder ohne Regenwasser, welches von einem Einleiter in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Häusliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung im häuslichen Umfeld des Menschen.

Gewerbliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung des Klein- und Mittelgewerbes.

Industrielles Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus der Nutzung des umfassenden industriellen Gewerbes.

Regenwasser ist von Niederschlägen aus den Bereichen von bebauten und befestigten Flächen abfließendes Wasser.

Mischwasser ist Abwasser, welches aus Schmutz- und Regenwasser besteht.

Fremdwasser sind Einleitungen aus diffusen Quellen, die den Entwässerungsanlagen fern zu halten sind (Dränagewasser / Grundwasser / Wasserhaltungen / Hausdrainagen).

Kanäle sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser im freien Gefälle abgeleitet wird einschließlich Schächte, Sonderbauwerke und Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Ableitung von Regen- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Ableitung von Regenwasser im Einzelfall auch von Fremdwasser.

Hauptsammler sind überörtliche bzw. zentrale Kanäle und Transportleitungen zur Ableitung des Abwassers.

Druckleitung ist eine unter Überdruck stehende Transportleitung bzw. Anschlussleitung, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers erfolgt.

Vakuundleitung ist eine unter Unterdruck stehende Transportleitung bzw. Anschlussleitung, über die die Förderung des von der pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung angesaugten Abwassers erfolgt.

Transportleitung ist die Leitung, über die die Förderung des von der hydraulisch oder pneumatisch unterstützten Fördereinrichtung eingeleiteten Abwassers mit positivem oder negativem Druck erfolgt.

Regenrückhalteeinrichtungen dienen zur Rückhaltung von Abwasser zur zeitlich verzögerten Ableitung, darunter zählen Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle mit entsprechenden Regenüberläufen, Pumpwerken und Sonderbauwerken sowie zentrale Versickerungsanlagen.

Mischsystem ist die gemeinsame Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in einem Entwässerungssystem.

Trennsystem ist die getrennte Ableitung des Regenwassers und des Schmutzwassers in zwei unabhängigen Entwässerungssystemen.

Druckentwässerungssystem ist die hydraulisch oder pneumatisch unterstützte Förderung von Schmutzwasser, welches nicht der Ableitung von Regen- und Fremdwasser dient; es besteht aus einer Druckleitung mit verzweigtem Druckleitungsnetz einschl. Grundstücksanschlussleitungen und Druckerzeuger am Anfang der Fließrichtung.

Unterdruckentwässerungssystem ist die pneumatisch unterstützte Förderung von Schmutzwasser, welches nicht der Ableitung von Regen- und Schmutzwasser dient; es besteht aus Unterdruckleitung bzw. verzweigtem Unterdruckleitungsnetz einschl. Grundstücksanschlussleitung und Hausanschluss-schacht mit integriertem Sammelraum, Absaugventil sowie Unterdruckerzeuger (Unterdruckstation) am Ende der Fließrichtung.

Kläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den öffentlichen Abwasseranlagen gesammelten Abwassers einschließlich der Ablaufleitung zum Vorfluter.

Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) im Sinne dieser Satzung sind Leitungen vom Kanal, von der Druckleitung

bzw. Unterdruckleitung bis zum ersten Kontrollschacht (Revisionschacht) zur Druckerzeugeranlage bzw. zum Hausanschlussschacht des Unterdruckentwässerungssystems als Übergabestelle.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung (z. B. Grundstückskläranlagen, Fettabscheider) von Abwasser im Gebäude und auf Grundstücken einschließlich Kontrollschächte, Revisionschächte, Revisionsöffnungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. Grundstücksanschlussleitung als Rechtsträgerschaftsgrenze (Übergabestelle); dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Abwasserheberanlagen, Rückstausicherungsanlagen.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Schmutzwasser.

Gruben dienen zur Zwischenspeicherung des anfallenden Abwassers; sie sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Fäkalschlamm ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird (einwohnerbezogene Schlamm-Menge dient nicht als Maßstab für die Grubenentleerung im Einzelfall).

Abwasseranlagen sind sämtliche öffentlichen Entwässerungsanlagen, die in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes stehen, z. B. Kanäle, Sammler, Leitungen, Grundstücksanschlüsse, Sonderbauwerke, Rückhalteanlagen, Abwasserförderanlagen, Kläranlagen ..."

5. § 20 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
- kann auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 und 23 Absatz 1 und Absatz 2 ThürKGG in Verbindung mit den §§ 19, 20 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden."

**Artikel III
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 14.03.2005

(Siegel)

**Neuland
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt

Der Wasser/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im April 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird

- vom 23.03.2005 bis zum 30.03.2005
- vom 31.03.2005 bis zum 06.04.2005
- vom 07.04.2005 bis zum 15.04.2005
- vom 18.04.2005 bis zum 21.04.2005

- in Wülfershausen,
- in Alkersleben,
- in Ellichleben,
- in Achelstädt,

- vom 22.04.2005 bis zum 26.04.2005
- vom 27.04.2005 bis zum 29.04.2005
- vom 02.05.2005 bis zum 05.05.2005

- in Witzleben,
- in Wüllersleben,
- in Eischleben,

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Wasser/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung**



**Amtsblatt
des Ilm-Kreises**

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer,
Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 0 36 28 - 73 84 50,
Fax: 0 36 28 - 73 84 57
E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil:

Werner Stracke
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gel-

ten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langwiesene
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,
Fax 0 36 77 / 20 50 - 15



Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Woche der erneuerbaren Energien 2005 im Ilm-Kreis

1996 organisierte die sächsischen Kleinstadt Oederan den 1. "Tag der erneuerbaren Energien" und erinnerte damit auch an den 10. Jahrestag der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl. Der Zuspruch darauf war überwältigend.

Seither ist der letzte Sonnabend im April eines jeden Jahres diesem Ereignis vorbehalten, und das bundesweit.

Der Ilm-Kreis beteiligt sich bereits zum 8. Mal und führt seit 4 Jahren eine „Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis“ durch.

Unter dem Motto „**Erneuerbare Energien - Energien der Zukunft**“ sind wieder Vorträge zu hören und am **30.4.** findet eine regionale Leistungsschau des einschlägigen Handwerks vor dem Globus Baumarkt in Ilmenau statt. Der Baumarkt zeigt ei-

nen „Solartruck“ und ein Infomobil mit vielfältigen Informationen und Demonstrationen zur Nutzung der Solarenergie.

Interessierte Bürger können im Kreisgebiet Objekte besichtigen und mit Betreibern und Herstellern derartiger Anlagen sprechen oder Erfahrungen austauschen.

Außerdem werden Ausstellungen angeboten.

Die Veranstalter und Organisatoren wollen so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Mit einer Reihe von Vorträgen werden in der Zeit vom 23. bis 30. April Fachleute Wissenswertes zur Nutzung erneuerbarer Energien vermitteln.

Das ausführliche Programm aller Veranstaltungen finden Sie unter www.ik-is.de, in der Tagespresse und in Faltblättern.

Programm zur „Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis“ 2005

Sonnabend, 23. April

Auftaktveranstaltung

9.30 -

ca. 13.00 Uhr TU Ilmenau, Curiebau Hörsaal C 117

Ilmenau, Weimarer Str. 25

9.30 Uhr

Begrüßung

Moderation: Herr Dr. K.-H. Kerntopf, Vereinsvorsitzender des „Energie & Umwelt“ e. V. Ilmenau

Eröffnung der Woche der erneuerbaren Energien u. Grußwort des Landrates Herr Dr. Lutz-Rainer Senglaub

10.00 Uhr

Vortrag:

Sozioökonomische Aspekte des Klimaschutzes
Referent: Herr Prof. Berthold Bley, TU Ilmenau

10.45 Uhr

Vortrag:

Informationen zum neuen Biomasseheizkraftwerk Ilmenau

Referent: Herr Dr. Wefels, Saarberg Energie AG

ca. 12.00 Uhr

Besichtigung des neuen Biomasseheizkraftwerkes Ilmenau

Treffpunkt: Eingang des Biomasseheizkraftwerkes Ilmenau

Dienstag, 26. April

Vortragsveranstaltung

19:00 Uhr, Griesheim, Gaststätte „Zum Ilmtal“

- „Nachwachsende Rohstoffe und Möglichkeiten ihrer Nutzung“

Referent: Herr Hering, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Dornburg

- „Heizen Sie doch mal mit Holz! Alles Wissenswertes rund um die Holzheizung“

Referent: Herr Kellner, Firma Dieter Kellner, Heizung, Sanitär, Elektro, Döllstedt

- „Unsere Gemeinde betreibt eine eigene Holzackschnitzelheizung in Dörnfeld, hier unser Erfahrungsbericht“

Referent: Bürgermeister der Gemeinde Ilmtal, Herr Neuland

- „Wie finanziere ich eine moderne Heizungsanlage für erneuerbare Energien?“

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für mich?“

Referent: Herr Dr. Bergmann, Energie- und Umweltpark Thüringen e. V., Ilmenau

- „Noch in Planung, aber sie kann Wirklichkeit werden, eine Biogasanlage in der Milchviehanlage Hammersfeld“

Referent: Herr Ackermann, Geschäftsführer der Agrargesellschaft Griesheim mbH

Neben diesen Referenten stehen allen Teilnehmern der Abendveranstaltung zu Fragen zur Verfügung: Herr Zock, Revierförster in Singen und Herr Schulze, Thüringer Bauernverband (Eine kleine Ausstellung ist bereits ab 14.00 Uhr geöffnet!)

Mittwoch 27. April

Vortrag

19:00 Uhr

Großbreitenbach, Frauengruppe

„Erneuerbare Energien: Ignoriert - verkannt - unterschätzt. Informationen zu Photovoltaik und Wärmepumpen, Fördermöglichkeiten.“

Herr Dr. Bergmann, EUT Ilmenau, Herr Ehrhardt, Martinroda

Mittwoch, 27. April

Vortrags- und Gesprächsabend

19:30 Uhr

Arnstadt, Hotel „Goldene Sonne“

„Wärme aus Thüringer Erde und mehr...“

Zur Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt Funktionsweise und Anwendungsbeispiele für Wärmepumpen.

UMZ der IG Stadtökologie Arnstadt e. V.

Sonnabend, 30. April

Tag der erneuerbaren Energien

8:00 - 20:00 Uhr, GLOBUS Baumarkt Ilmenau:

- Vorführung des Infomobils zu nachwachsenden Brennstoffen

- Vorführung des „Sunset-Solartrucks“ mit Musteranlagen zur Sonnenenergienutzung, (beide Mobile auch am 29.04.)

- Ausstellung des regionalen Handwerks

- Erdgasfahrzeuge des Autohauses Schenk

10:00 Uhr

Vortrag:

Beratungen und Infos zur Nutzung der Sonnenenergie, Holzzertifizierung und Fördermöglichkeiten

14:00 Uhr

Grußadresse zur Beendigung der „Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis“ 2005 durch den Schirmherren, Landrat Dr. Senglaub

anschl. Schülerwettbewerb der Solarschulen im Ilm-Kreis

Auswertung und Prämierung der Sieger nach Juryentscheid

Sonnabend, 30. April,

Individuelle Besichtigung von Objekten

ab 9:00 Uhr

gesamtes Kreisgebiet

(siehe Objektliste Seite 10/11)

Sonnabend, 30. April

Bustour zu Objekten der Nutzung erneuerbarer Energien im Ilm-Kreis

Treffpunkt: bis 7.45 Uhr, Betriebshof der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH; PKW können dort abgestellt werden. Die Teilnahme an der Abschlussveranstaltung der „Woche der erneuerbaren Energien“ um 14.00 Uhr im Globus-Baumarkt Ilmenau ist Bestandteil der Tour (Ende ca. 15.30 Uhr).

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erfolgte erneut die Ausschreibung eines Kreis- und Landeswettbewerbes, um den Gemeinden die Teilnahme am gleichnamigen Bundeswettbewerb zu ermöglichen.

Die Staffeln des Wettbewerbes

- 2005 Wettbewerb auf Kreisebene
- 2006 Wettbewerb auf Landesebene
- 2007 Wettbewerb auf Bundesebene

wurde beibehalten.

Ziel des Wettbewerbes ist die Verbesserung der Zukunftsperspektiven in den Dörfern und die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Stärker noch als in früheren Wettbewerben steht bei der künftigen Bewertung im Vordergrund, wie die Dörfer mit ihren individuellen Ausgangsbedingungen umgehen und ihre eigene Zukunft nachhaltig gestalten. Dabei kommt es auf das Engagement aller Bürger an.

Zur Teilnahme am Kreiswettbewerb sind die Bewerbungen bis spätestens zum 30.04.2005 an das

Landratsamt Ilm-Kreis
Amt für Wirtschaft und Infrastruktur
 zu Hd. Frau Steiche
 Ritterstr.14
 99310 Arnstadt

zu richten.

Detaillierte Informationen über die Ausschreibungsmodalitäten, Bewertungskriterien und Termine sind zu erhalten:

- im Internet unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/landentwicklung/instrumente/dorferneuerung sowie
- im Thüringer Staatsanzeiger vom 21. Februar 2005, Nr. 8/2005, S. 448, Ausschreibung Kreiswettbewerb 2005 und Landeswettbewerb 2006 „Unser Dorf hat Zukunft“ im Freistaat Thüringen.

Die erfreulichen Ergebnisse der Vorjahre im Ilm-Kreis sollten Anlass sein, sich auch in diesem Jahr für eine Teilnahme zu entscheiden.

Ferienangebote 2005 vom Jugendamt des Ilm-Kreises

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Freizeitheim Dörflein an der Ilm	17.07.-23.07.05	Zum ersten mal allein in die Ferien? Einfach ausprobieren und beim Spielen, Basteln oder Sport viele spannende Abenteuer erleben	7 - 11 Jahre	120 € + 18 € Ausflugs- und Beisitzgeld
Jugendseeheim Felsborn (Cottbus) Nur noch Jungen	08.08.-19.08.05	So nah an der See, das Meer rauschen hören, in Finnenhütten wohnen, ein tolles Freizeitalterprogramm und jede Menge Ferien genießen.	11 - 15 Jahre	280 € + 30 € Ausflugs- und Beisitzgeld
Kreisjugendheim Heideberg Im Lahn-Ort-Kreis	21.07.-31.07.05	Direkt am Weiher gelegenes Freizeithelm, mit großem Freigeleände, eigener Turnhalle, Mini-golfanlage und Wohnblockhaus.	8 - 12 Jahre	235 € + 25 € Ausflugs- und Beisitzgeld
Ferienort „Hoher Hain“ Lindebach-Oberhofen	01.08. - 12.08.05	Im Vorranggebiet unmittelbar von Chammütz finden wir in diesem Feriendorf alles, was ein Ferienaufenthalt verlangt. Spaßbad, BDK-Strecke, Ganztagsernährungsberatung und ein Heilbadgasthaus.	8 - 13 Jahre	250 € + 20 € Ausflugs- und Beisitzgeld
Camping Seligow-Clempert Südthüringen 20 Teilnehmer	04.08. - 18.08.05	Am Fuße der Cevennen und direkt am Ufer des Harzsee liegt unser idyllischer Campingplatz. Es gibt nicht nur tolle Geländefahrten zum Baden und Kanufahren, sondern auch zum Klettern oder zur Höhlenerkundung sowie regionale Märkte zu erleben.	15 - 22 Jahre	295 € + 80 € Verpflegungsgeld

Anmeldungen für diese Freizeiten sind ab sofort schriftlich möglich an:

Landratsamt des Ilm-Kreises
 Jugendamt - SG Jugendarbeit
 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Im Internet unter www.ilm-kreis.de/Buergerportal/Ämter/JA/ferienangebote_2005.htm

Jugendamt des Ilm-Kreises

Interactive Policy Making

Mehr Gehör für Klein- und mittelständische Unternehmen

Seit Gründung im Jahre 1987 entwickelten sich die Euro Info Centres (EIC) zu einem der verzweigtesten Netzwerke der Europäischen Union. Ihre Funktion als Relais zwischen Unternehmen einerseits und regionalen, nationalen sowie europäischen Behörden andererseits wird zunehmend Stützpfiler der EU-Unternehmenspolitik und hilft dabei, die Stimmen der klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) stärker bei Entscheidungsprozessen dieser Politikbereiche und deren Folgeabschätzungen zu berücksichtigen.

Dazu dient neben den Instrumenten Online-Konsultation und Business-Panels vor allem der von der Europäischen Kommission ab 2003 eingeführte **Feedback Mechanismus IPM** (Interactive Policy Making), in den inzwischen über 200 EIC's einbezogen sind. Mittels anonymisierter Datenbank gelangen an die EIC's herangetragene Kommentare, Kritiken und Beobachtungen von Unternehmen zur Kommission, die diese Informationen auswertet und in die politischen Entscheidungsprozesse einbezieht.

Auch das Thüringer EIC Erfurt übermittelt solche „Fälle“. Seit 1.1.2003 wurden insgesamt weit über 22.000 Fälle eingepreist, die fast zu drei Vierteln aus Unternehmen, davon 60 % Kleinbetriebe unter 50 Beschäftigte, kamen. Die Kommentare betrafen zu zwei Dritteln Fragen der grenzüberschreitenden Aktivitäten, vor allem Probleme der technischen Harmonisierung und Steuergesetzgebung sowie Fragen der öffentlichen Ausschreibungen, des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes.

Die Unternehmen klagen darüber, dass ihre Probleme größtenteils auf mangelnde Informationen oder Probleme zurückzuführen sind, die durch die Implementierung von Regelungen und Verfahren entstehen. Viele empfanden diese als zu restriktiv oder zu komplex, um für die Unternehmen verständlich zu sein. Zudem würden sie - bei grenzüberschreitenden Aktivitäten - unterschiedlich angewendet.

Was bringt IPM?

Das Instrument verschafft Kleinunternehmen einen einfachen und offiziellen Weg, ihre Meinungen bekannt zu machen. Die Entscheidungsträger der Kommission können sicher sein, dass die erhaltenen Kommentare die aktuelle Erfahrung der

KMU widerspiegeln und nicht auf die Aktivitäten einer Lobby zurückzuführen sind.

Die Informationen, die über IPM aus allen Teilen der Union ein treffen, können als Frühwarnsystem genutzt werden, um Probleme zu identifizieren und ihre Folgen abzuschätzen. Der Input ermöglicht, die Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts und die Implementierung von EU-Regelungen in nationales Recht zu überwachen, neue Politiken zu gestalten oder bestehende zu verbessern.

So leistet IPM einen Schlüsselbeitrag zur Kommissionsstrategie für eine bessere Regulierung, die vor allem auf der Abschaffung belastender gesetzlicher und bürokratischer Anforderungen beruht.

Nutzen Sie künftig die Möglichkeit, Ihre Kommentare, Kritiken, Schwierigkeiten über das Euro Info Centre Erfurt anonymisiert an die EU-Kommission heranzutragen.

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
EURO INFO CENTRE Erfurt
<http://www.helaba.de>
Bonifaciusstraße 16 / PF 100444
99004 Erfurt
Tel.: 0361/2177 229 - 231
Fax: 0361/2177 233
E-Mail: eicerfurt@t-online.de

(EU-INFO v. 21.02.2005)

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Informationsbroschüre des IIm-Kreises 2005

Zur Zeit wird durch das Landratsamt in Zusammenarbeit mit dem WEKA-Verlag die 5. Auflage der Bürgerinformationsbroschüre (Ausgabe 2005) erstellt. Mit dieser Publikation erhalten die Bürger und Gäste des Kreises einen umfassenden Einblick in alle Bereiche des Landratsamtes und einen Überblick über die Zuständigkeiten und die für sie richtigen Ansprechpartner. Ein Mitarbeiter des WEKA-Verlages wird sich in den nächsten Tagen mit Unternehmen und Gewerbetreibenden in Verbindung setzen, um für Anzeigen in der Broschüre zu werben. Er kann

ein Legitimationsschreiben des Landratsamtes IIm-Kreis vorweisen.

Wir würden uns freuen wenn sich vorwiegend Unternehmen aus dem IIm-Kreis in der Broschüre mit einer Anzeige präsentieren und damit auch ihre Verbundenheit zur Region zum Ausdruck bringen würden.

Für Rückfragen und Informationen können Sie sich auch gern mit dem Landratsamt, Amt für Wirtschaft und Infrastruktur, Herrn Meinhardt, Tel.: 03628 - 783308, in Verbindung setzen.

Weltmeisterliches aus dem IIm-Kreis

Die vergangenen Wochen waren für Sportler des IIm-Kreises erfolgreich wie lange nicht mehr. Da fallen einem Parallelen zur Winterolympiade 2002 ein.

Diesmal war es noch nicht Olympia, das steht erst im nächsten Jahr wieder an, diesmal waren es Weltmeisterschaften, in den nordischen Disziplinen in Oberstdorf und im Biathlon in Hochfilzen.

Andrea Henkel (Wintersportverein Großbreitenbach)/Biathlon: Eigentlich wollte man sie gar nicht starten lassen. Nur weil Martina Glagow krank war, kam sie überhaupt ins WM-Team, und nur, weil Simone Denkinger dort nicht recht in Form war, erhielt sie hier eine Chance. Und die nutzte sie: Weltmeisterin über die 15-km-Strecke, Silbermedaille in der 4 x 6-km-Staffel und 7. Platz im abschließenden Massenstart-Rennen. Ihren Ruf als die sicherste Schützin in der deutschen Mannschaft konnte sie ein druckvoll bestätigen.

Katrin Apel (Skiverein Frankenhain)/Biathlon: Ein schon für die deutsche Mannschaft „verlorengegangenes“ Staffelrennen konnte sie noch wenden:

Als 13. auf die Strecke geschickt brachte sie das Kunststück fertig, als 2. zu übergeben. Neben einer hervorragenden läuferischen Leistung gelang ihr einer Glanzvorstellung an ihrer

eigentlich so gefürchteten Station: dem Stehend-Schießen. Damit legte sie den Grundstein für die Silbermedaille, die das deutsche Team erringen konnte.

Ein 7. Platz im Verfolgungswettbewerb (gestartet von Platz 33!) vervollständigt ihre hervorragende Bilanz.

Jens Filbrich (Skiverein Frankenhain)/Skilanglauf:

Er entwickelt sich nach und nach zu der größten Hoffnung des deutschen Skilanglaufs (mit seinen 26 Jahren ist er in dieser Disziplin ja noch als jung einzustufen):

Vizeweltmeister im Team-Sprint (gemeinsam mit Axel Teichmann) und Startläufer der deutschen 4 x 10-km-Staffel, die ebenfalls Vizeweltmeister wurde. Komplettiert wird dieses Ergebnis durch einen 8. Platz in der 2 x 15-km-Doppelverfolgung (halb klassisch, halb Skating).

Und als ob das alles noch nicht genug wäre, belegte er danach im berühmten 50-km-Langlauf am Holmenkollen den 2. Platz .

Daniel Graf (Skiverein Frankenhain)/Biathlon:

Für Daniel Graf war es die erste Weltmeisterschaftsteilnahme, und er enttäuschte mit einem 19. Platz über die lange Strecke und einem 18. Platz im abschließenden Massenstartrennen nicht. Er ist auf dem besten Wege, sich künftig einen Stammplatz in der deutschen Männermannschaft zu sichern.



Katrin Apel (2. v. l.), Daniel Graf (3. v. l.) und Andrea Henkel (5. v. l.) während der Sportlerehrung des Landrats 2003 - hier gemeinsam mit Janet Klein (l.), Manuela Henkel (r.) und Steffen Skel (M.).



Jens Filbrich während seines Empfangs in Frankenhain am 2. März 2005.

Fotos: Th. Höpfner

Bildungsberatungsstelle Ilmenau jetzt in der Alten Försterei

Ein Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die Ilmenauer BildungsBOX ihr neues Domizil in der Alten Försterei bezogen. Dabei stehen Bildungsinteressierten auch weiterhin alle bisherigen und neue Leistungen mit erweiterten Öffnungszeiten - von Montag bis Donnerstag, 9 bis 15 Uhr - zur Verfügung. Die Lernende Region IIm-Kreis arbeitet hier grundsätzlich trägerunabhängig und richtet sich an den Bedürfnissen und Interessen des Einzelnen aus.

Sie erhalten hier Informationen zu Bildungswegen, Schulabschlüssen, regionalen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, dem Bildungsgutschein, regionalen Praktikumsplätzen sowie zu weiteren Informationsquellen z. B. Internet oder andere Beratungsstellen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich umfassend über persönliche Bildungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

Neu im Angebot der Bildungsberatungsstelle ist die Kompetenzanalyse mit dem ProfilPASS. Dieser ist ein Instrument, mit dem vor allem persönliche Kompetenzen ermittelt werden, die nicht im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung erlangt

wurden. Er ist damit ein gutes Mittel, versteckte Fähigkeiten sichtbar zu machen und kann lebensbegleitend immer wieder zur Überprüfung des persönlichen Kompetenzstandes herangezogen werden. Der ProfilPASS dient als Hilfsmittel zur Orientierung in individuellen Umbruchsituationen oder bei Bewerbungen.

Nach einem Jahr kann für die Beratungsstelle in Ilmenau eine erste positive Bilanz gezogen werden. An den zwei Öffnungsnachmittagen in der Woche nutzten mehr als 150 Einwohner des Kreises das Angebot.

Kontakt: BildungsBOX Ilmenau
Alte Försterei
August-Bebel-Straße 2
98693 Ilmenau
Tel.: 03677-200522
beratung@weiterbildungsakademie.org

Lernende Region IIm-Kreis

Ausstellung im Gesundheitsamt Arnstadt

Das Gesundheitsamt des IIm-Kreises, Bereich Arnstadt, ist im Landratsamt, Ritterstraße 14, umgezogen. Sie finden das Gesundheitsamt jetzt im Mittelflügel, parterre. Die neuen großzügigen Räumlichkeiten werden zurzeit für eine Ausstellung zum Krankheitsüberträger „Zecke“ genutzt. In den nächsten Wochen erfährt man im Gesundheitsamt alles rund um diese kleinen Blutsauger.

Er ist klein und unscheinbar, doch er kann es in sich haben. Die Rede ist vom gemeinen Holzbock oder schlicht der Zecke; denn Zecken können gefährliche Krankheitserreger beherbergen, die sie mit ihrem Stich auch auf den Menschen übertragen.

Zecken lassen sich nicht, wie oft angenommen, von Bäumen auf ihre Opfer herunterfallen, sondern leben im Gras und Unterholz und werden von vorbeikommenden Tieren und Menschen abgestreift. Besonders anziehend wirken auf sie Schweißgeruch und hohe Körpertemperatur. Einmal auf ihrem Opfer gelandet, stechen Zecken nicht gleich zu, sondern suchen sich erst einmal eine Stelle, an der die Haut dünn und daher gut zum Blutsaugen geeignet ist.

Viele Menschen merken nicht einmal, wenn sich einer der kleinen Vampire an ihrem Blut gütlich tut. Durch eine betäubende Substanz im Speichel ist der Stich einer Zecke nämlich schmerzlos. Gründliches Absuchen des Körpers nach einem Aufenthalt im Freien kann unter Umständen vor Zeckenstichen schützen.

Ist man von einer Zecke gestochen, so sollte man zunächst Ruhe bewahren. Man sollte die Zecke sofort entfernen und dabei nicht quetschen, das mindert zumindest das Risiko, an einer Borreliose zu erkranken. Die Borrelien werden nämlich im Gegensatz zu den FSME-Viren erst gegen Ende der Blutmahlzeit durch die Zecke übertragen. Drückt man jedoch auf die Zecke, so werden Mageninhalt und damit auch Borrelien in die Wunde befördert.

Ganz ähnlich sieht es mit vielen „Geheimtipps“ zur Zeckenentfernung aus:

Öltropfen, Abbrennen der Zecke und dergleichen schadet mehr als es nützt - die Zecke erbricht sich im Todeskampf und befördert erst recht Krankheitserreger in die Wunde.

Das heißt, so ein Holzbock kann sowohl Viren, verantwortlich für die so genannte Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), als auch Bakterien, Verursacher der Borreliose, enthalten.

Die Borreliose wird von spiralförmigen Bakterien, den Borrelien, ausgelöst. Sie ist mit Antibiotika gut behandelbar. Allerdings muss rechtzeitig und in ausreichendem Umfang damit begonnen werden. Häufig, jedoch nicht immer, ist erstes Anzeichen einer Infektion eine ringförmige Hautrötung um die Einstichstelle. Diese Rötung ist sehr typisch - wer sie nach einem Zeckenstich beobachtet, sollte sofort zum Arzt gehen. Im späteren Verlauf treten die verschiedensten, weniger spezifischen Symptome auf, beispielsweise Gelenkschmerzen, Haut- und Nervenbeschwerden, manchmal Herzprobleme, Muskelschwächen oder Lähmungserscheinungen.

Eine FSME-Erkrankung beginnt meist mit Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, wie eine Sommergrippe. Nach Abklingen dieser Symptome ist die FSME oftmals bereits wieder überstanden. Gefährlich kann es werden, wenn das Virus das zentrale Nervensystem befällt. Die Folge sind Hirnhaut-, Gehirn-, Nervenwurzel- oder Rückenmarksentzündungen, die unter Umständen bleibende Schäden, wie Lähmungen von Armen und Beinen oder gar Atemlähmung hinterlassen können. In besonders schweren Fällen sind auch schon Patienten an einer FSME gestorben.

Die FSME ist im Gegensatz zur Borreliose nicht mit Medikamenten behandelbar. Ist sie einmal ausgebrochen, kann der Arzt nur noch versuchen, eine Verschlimmerung der Symptome zu verhindern. Soweit muss es jedoch nicht kommen; denn ein Schutz vor Infektionen mit FSME-Viren sind durch eine Impfung möglich.

Die FSME-Impfung beinhaltet 2 Teilimpfungen im Abstand von mindestens 3 Wochen. Bereits kurze Zeit danach besteht eine Schutzrate von über 90 %. Um einen lang anhaltenden Schutz zu erzielen, muss etwa 9 bis 12 Monate nach den ersten beiden Teilimpfungen eine dritte erfolgen. Nach derzeitigen Empfehlungen sollte die FSME-Impfung dann alle 3 Jahre aufgefrischt werden.

Zecken kommen weltweit vor und übertragen überall die Borreliose. Das FSME-Virus enthalten sie dagegen nur in Europa und Teilen Asiens. In Deutschland sind vor allem die Zecken in Bayern und Baden-Württemberg infiziert, aber auch Gebiete in Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen zählen zu den Risikogebieten.

In Thüringen sind bisher die Kreise Saale-Orla, Saale-Holzland und der Kreis Hildburghausen als Risikogebiete markiert. Infolge der globalen Erwärmung ist damit zu rechnen, dass die Zecken weiter von Süden nach Norden vorrücken.

Das Gesundheitsamt rät daher all denjenigen, die sich im Urlaub und bei Ausflügen in den gefährdeten Regionen viel im Freien aufhalten, zu der Schutzimpfung gegen FSME. Außerdem sollte man bei Aufhalten in Wald, Feld und Wiese langärmelige Hemden, lange Hosen und geschlossene Schuhe tragen, vor allem, wenn man sich bei seinen Erkundungen auch einmal ins Unterholz schlägt oder eine hohe Wiese durchstreift. Die Strümpfe sollten über die Hosenbeine gestülpt werden, um Zecken das Eindringen zu erschweren. Zudem ist es ratsam, Beine und Arme mit einem wirksamen Abwehrmittel einzureiben, auch unter der Kleidung.

Nach dem Aufenthalt im Freien sollte der Körper nach Zecken abgesucht werden. Dabei darf der Kopf, die Ohren und der Rücken nicht vergessen werden. Zecken suchen besonders gern dort nach einer geeigneten Stichstelle, wo die Haut warm, feucht oder dünn ist, also beispielsweise in den Kniekehlen, Leisten oder Achselhöhlen.

**Gesundheitsamt
Amtsärztin**

Veranstaltungen im IIm-Kreis

1. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Lorient-Abend
1. April	Bismarck	19.30 Uhr, kath. Kirche	„Alte Musik für Leute von heute“ (Johannes Bach)
1. April	Gehren	15 Uhr, Rathaus	Eröffnung der Ausstellung „Tradition und Moderne auf Porzellan und Papier“
2. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Strauss & Gattinacci Revival Band
2. April	Bismarck	19 Uhr, Jakobuskirche	G.F. Hübner: „Der Mönch“ (Balthasar Henning)
3. April	Greifswalde	ab 9 Uhr	Lesung
4. April	Arnsack	19.30 Uhr, Stadthalle	Konzert anlässlich 100 Jahre Marienstadt mit dem Orchester „Franz L.“, Weimar
5. April	Arnsack	18.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Harry Potter und der Gefangen von Azkaban“
6. April	Bismarck	19 Uhr, Musikschule	Concerto-Abend mit Christoph Dittmer
7. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Eisenack“, USA 2004
8. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Schlag macht frei“ (Kammer „Der Pfefferkühle“)
8. April	Bismarck	19 Uhr, Jakobuskirche	Konzert mit dem Städtischen Kammerorchester
9. April	Arnsack	16 Uhr, Sonntag	Kirchmusikfestung anlässlich des 60. Jahrestags der Befreiung des KZ Buchenwald
9. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Was ist Mühsal Mann und Frauen lassen Schicksal spielen“
9. April	Greifswalde	14 Uhr, Thilo Wald Museum	Anlassungsfeier „150 Jahre Stadt Greifswalde“
9. April	Bismarck-Rode	20 Uhr, Kleinkunstbühne	Musikabend „Gitarre“ mit Jan Miran und Ralf Hill
10. April	Greifswalde	16 Uhr, Kirche	Hilfsmittelfest zum Kolcher-Jahr (Mitarbeiter und Gemeindeglieder)
10. April	Schmiedefeld		Frühjahrskonzert mit dem Gesangsverein Schmiedefeld
10. April	Hilgersberg	15 Uhr, Schloss	Anlassungsfeier zum 100. Geburtstag „Annette, Anny, Anneliese“
11. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Egonast – eine Adaption (Musik zu Egonast mit Texten nach Goethe – Kammerorchester der TU Ilmenau)
12. April	Bismarck	20.30 Uhr, TU Audimax	Egonast – eine Adaption (Musik zu Egonast mit Texten nach Goethe – Kammerorchester der TU Ilmenau)
12.-17. April	Ilmenau		32. Internationaler Jazztag (Programm siehe unten)
14. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Jimmy Hill – 25 Jahre „Pop-Todds“ (1-7)“
15. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	W. Shakespeare: „Joh. der Mä.“
16. April	Bismarck	18 Uhr, Artstube	Musikworkshop (Werk: von Bach, Elmsler, Pappalard)
16./17. April	Hilgersberg	Schlösschen Hilgersberg	Frühjahrskonzert des ICM e.V.
17. April	Bismarck	Jakobuskirche	Beschneidung: „Eine Stadt wandert für St. Jakob“
17. April	Arnsack	16 – 17 Uhr, Sonntag	„A. Amstiller Anstiftung“
21. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Kammer (Barockmusik aus Italien und Deutschland)
22. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	Literarischer Lesabend mit Veronika Pöcher und Christa Steinbock
23. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Im Wolken Raum“
24. April	Bismarck	17 Uhr, Musikschule	Gedächtnis
27. April	Bismarck	19 Uhr, Musikschule	Leserabend
27. April	Hilgersberg	19.30 Uhr, Schloss	„Kameradschaften“ – Gedenkgang zum Erntedankfest
28. April	Bismarck	20 Uhr, Posthalle	Konzert mit „Die Rastler“
28. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Kammer“ (nach Christa Wolf)
29. April	Greifswalde	15 Uhr, Kirche	Kammerkonzert (Kolcher-Jahr)
29. April	Bismarck	19.30 Uhr, TU Audimax	„Der Barber von Sevilla“ (Neues Musiktheater Weimar)
29. April	Stadtilm		Festveranstaltung 100 Jahre Feuerwehr Städtin
1. Mai			
30. April	Arnsack	ab 14 Uhr, Sonntag	15. Arnsacker Cityfest
30. April	Arnsack	19.30 Uhr, Theater	„Was ist Mühsal Mann und Frauen lassen Schicksal spielen“
30. April	Bismarck	19.30 Uhr, TU Audimax	„Der Barber von Sevilla“ (Neues Musiktheater Weimar)
30. April			Sonderzug Eisen- Katalan u. zurück (Fahrplan u. www.zugtag.de)
30. April	versch. Orte		Waldwegfest, Musikzentrum
30. April / 1. Mai	Arnsack	Bahnstrecke	Post im Bahnstrecke
30. April – 4. Mai	Gehren		1,5 wöchentliche Demonstrations mit Stadtilm Michael-Buch-Tage

32. Internationale Jazztag Ilmenau

12. April, 17 Uhr, Audimax
 „The Soul Of A Man“ (Film von Wim Wenders)
 13. April, 22 Uhr, BC-Studentenclub
 Jam Session
 14. April, 20 Uhr, Musikschule
 Eröffnungskonzert - Hans Lüdemann (D) - solo piano;
 22 Uhr, BD-Studentenclub
 Baby Bonk sagt die Wahrheit (D)
 15. April, 20 Uhr, Alte Försterei
 „Kammerjazz“, David Haney (USA) - piano &
 Johannes Bauer (D) - trombone

22 Uhr, BC-Studentenclub
 Das Böse Ding (D)
 16. April, 20 Uhr, Audimax
 Adam Pieronczyk Trio (PL), Enver Ismailov (USB),
 Victoria Tolstoy & Band (S)

Kartenvorverkauf erfolgt über die Ilmenau-Information (Tel. 03677-202358 oder -62132).
 Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden sich auf
www.jazzclub-ilmenau.de.
 Kultur- und Sportamt